

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospiz-Initiative Leer e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leer und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere

- Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase
- Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens
- Abschaffung ungewollter Isolierung angesichts des Todes
- Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben
- Einbeziehung des Sterbens in das Leben,
- Aufbau und Betrieb einer stationären Hospiz-Einrichtung.
- Aufbau und Betrieb einer Einrichtung für Trauerarbeit

Der Verein arbeitet überkonfessionell und unparteiisch.

§ 3 Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins

Der Verein verwirklicht seine in § 2 genannten Ziele insbesondere durch

- Begleitung von Sterbenden durch ausgebildete Hospiz-MitarbeiterInnen unter Achtung der persönlichen Auffassungen und des Glaubens des/der Sterbenden unabhängig von seiner/ihrer Nationalität
- Begleitung von Trauernden in Trauergruppen durch ausgebildete TrauerbeleiterInnen
- Begleitung von Trauerarbeit und Abschiednehmen
- Aufbau örtlicher Hilfsangebote für Sterbende, Angehörige und Nahestehende
- Information und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben und Sterben
- Ausbildung von Hospiz-MitarbeiterInnen
- Weiterbildung von Hospiz-MitarbeiterInnen
- Supervision für die BegleiterInnen.
- Erarbeitung von Geld- und Sachmitteln durch vielfältige Einsätze und Aktionen mit dem Ziel, diese Mittel dem öffentlichen Gesundheitswesen, insbesondere aber der Hospizarbeit zukommen zu lassen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins uneingeschränkt bejahen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es wird unterschieden in

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder fördern die Vereinsziele durch persönliches Engagement in der Leitung des Vereins oder durch Mitarbeit im Arbeitskreis (s. §.11) und in Projekten des Vereins.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt werden, bestimmen den Umfang ihrer Mitwirkung für die Vereinsziele in eigener Verantwortung.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds wird dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt.
- (3) Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein.

§ 7 Kosten der Mitgliedschaft

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der zum Ende eines jeden Jahres fällig wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Freiheit, seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechend einen individuellen Mitgliedsbeitrag festzulegen, der den festgelegten Betrag nicht unterschreiten darf. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder sonstigem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder vermindern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der zweiten Vorsitzenden
dem/der SchriftführerIn
dem/der SchatzmeisterIn

Er/sie wird jeweils von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
- für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen
- die Öffentlichkeit und die Mitglieder gemäß §§ 2 und 3 der Satzung zu informieren
- zu einschlägigen Vorgängen im Sinne der Satzung öffentlich Stellung zu nehmen
- die Hospizarbeit weiter zu entwickeln.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst

- die Vorstandsmitglieder
- die Koordinatorinnen
- aktive Mitglieder, die bereit sind, einzelne Aufgabenbereiche hauptverantwortlich zu übernehmen.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands dienen im wesentlichen der Absprache über Inhalte und Organisation der Aktivitäten und Projekte des Vereins.

§ 11 Arbeitskreis

Die Vereinsarbeit wird von den aktiven Mitgliedern gem. § 5 in den Treffen des Arbeitskreises erörtert und gestaltet.

Dazu gehören insbesondere:

- Austausch über Erfahrungen und Entwicklungen in der hospizlichen Begleitung
- Information über Aus- und Fortbildungsangebote
- Öffentlichkeitsarbeit, d.h. Entwicklung von und/oder Teilnahme an Aktionen zur Förderung der Hospizarbeit
- Netzwerkarbeit.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen.
- (2) Die Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einberufen oder wenn 10 Prozent der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, soweit nicht zu einem Tagesordnungspunkt anders von ihr beschlossen wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorstand und die Revisoren zu wählen
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Revisoren entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
- Satzungsänderungen zu beschließen
- Ehrenmitglieder des Vereins zu wählen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen
- die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen LeiterIn der Sitzung und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das

Vermögen des Vereins an die Hospizstiftung – Leer übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Zielsetzung des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.